

# Betriebssatzung

## für die Stadtwerke Burghausen

Stadtratsbeschluss Nr. IV/1 vom 14. April 1999,  
geändert durch Stadtratsbeschluss Nr. III/2 vom 19. September 2001.  
geändert durch Stadtratsbeschluss Nr. 3.7 vom 12. Dezember 2007,  
geändert durch Stadtratsbeschluss Nr. 5.1 vom 10. November 2010,  
geändert durch Stadtratsbeschluss Nr. 2.1 vom 13. April 2011,

Auf Grund der Art. 23 und 88 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 975) erlässt die Stadt Burghausen folgende Satzung:

### § 1

#### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Burghausen werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Burghausen geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen STADTWERKE BURGHAUSEN.  
Sitz des Eigenbetriebes ist 84489 Burghausen, Wackerstraße 82
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 700.000 Euro.

### § 2

#### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung des Stadtgebietes Burghausen und des Ortsteiles Unghausen der Gemeinde Mehring mit Wasser einschließlich der Durchführung und Förderung aller sich hieraus ergebenden Aufgaben, die Abwasserentsorgung im Stadtgebiet Burghausen und im Ortsteil Unghausen der Gemeinde Mehring einschließlich der Durchführung und Förderung aller sich hieraus ergebenden Aufgaben sowie die Leitung, Verwaltung und Betrieb der Bäder (Wöhrseebad, Georg-Miesgang-Hallenbad, Freibad).

Die Stadtwerke erfüllen diese Aufgabe ohne Gewinnabsicht.

- (2) Als Nebenbetriebe werden die Stromerzeugungsanlagen Werk Marienberg (max. 55 kW) und Pointnerwerk (max. 40 kW) mitgeführt.
- (3) Die Stadtwerke sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften – einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte), sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

### **§ 3**

#### **Für die Stadtwerke zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

- ◆ Werkleitung (§ 4)
- ◆ Werkausschuss (§ 5)
- ◆ Stadtrat (§ 6)
- ◆ Erster Bürgermeister (§ 7)

### **§ 4**

#### **Die Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter).
- (2) Der vom Stadtrat bestellte Werkleiter ist unmittelbarer Vorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes. Dienstvorgesetzter der Beamten und Vorgesetzter der Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes ist der Erste Bürgermeister.
- (3) Die Werkleitung erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die keine grundsätzliche Bedeutung für die Stadt haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Das sind insbesondere:
  1. die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung
  2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, auch soweit Gegenstände auf Lager genommen werden
  3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderabnehmern
  4. der Vollzug der Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses in Stadtwerkeangelegenheiten
  5. alle Angelegenheiten im Vollzug des Erfolgsplanes; ferner alle Geschäfte im Vollzug des Vermögensplanes, deren Wert 5.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt.
  6. Die Erhebung öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte i.S. von § 2 Abs. 3, einschließlich der Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, der Ablösung der Beträge, der Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen sowie der Entscheidung über Billigkeitsregelungen, soweit nicht der Erste Bürgermeister oder der Werkausschuss zuständig ist.

### **§ 5**

#### **Zuständigkeit des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuss besteht aus dem Ersten Bürgermeister oder seinem Stellvertreter sowie den Mitgliedern und ihren Stellvertretern, die vom Stadtrat aus seiner Mitte berufen werden. Die Zahl der Mitglieder des Werkausschusses ist in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts festgelegt. Die Namen der einzelnen Werkausschuss-Mitglieder und ihrer Stellvertreter sind in der Geschäftsordnung des Stadtrates enthalten.
- (2) Der Werkleiter und nach Bedarf städtische Bedienstete nehmen als Berichterstatter an den Sitzungen teil.

- (3) Der Werkausschuss ist als beschließender Ausschuss für folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig:
1. Erlass-, Niederschlagungs- und Stundungsanträge für Beiträge und Gebühren der Stadtwerke, soweit nicht gemäß § 11 der Geschäftsordnung der Erste Bürgermeister zuständig ist
  2. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, die zum Wirtschaftsplan gehören, und ihre Deckung
  3. Vergabe von Bauarbeiten und sonstigen Aufträgen für die Stadtwerke im Rahmen des Wirtschaftsplanes über 50.000 Euro, soweit die zu vergebende Lieferung und Leistung 150.000 Euro nicht überschreitet
  4. die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung die Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken) im Rahmen des Wirtschaftsplanes und im Wert von 5.000 Euro im Einzelfall, soweit die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben es erfordert oder zulässt und der Veräußerung nicht § 3 Ziff. 7 der Geschäftsordnung entgegensteht; ausgenommen sind die Entscheidungen, für die gemäß § 11 der Geschäftsordnung der Erste Bürgermeister zuständig ist
  5. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert über 2.500 Euro bis zu 5.000 Euro
  6. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung.
- (4) Der Werkausschuss wird als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten tätig, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen und die einer Vorberatung bedürfen.

## **§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat ist zuständig für
1. die Bestellung des Werkausschusses und die Regelung seiner Geschäftsordnung (Art. 45 GO)
  2. die Bestellung eines Stadtratsmitgliedes zum Stadtwerkereferenten (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO) unter Beachtung der Art. 38 und 39 Abs. 2 GO und die Bestellung des Werkleiters nach Art. 95 Abs. 1 GO
  3. die Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf, einschließlich der Aufnahme von Krediten sowie der Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer Darlehensaufnahme wirtschaftlich gleichkommen
  4. den Erlass von Verordnungen (Art. 32 Abs. 2 GO) und von Satzungen
  5. die Erweiterung der Aufhebung sowie die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes
  6. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten
  7. die Übernahme freiwilliger Aufgaben

8. die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlung (Art. 18 Abs. 4 GO)
  9. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenplan und Stellenübersicht, Finanzplan) und die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögensplan und von Maßnahmen, durch die im Vermögensplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten oder Auswirkungen für den Stadthaushalt entstehen können sowie deren Deckung im Betrag über 5.000 Euro
  10. die Entscheidung über die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Eigenbetriebsvermögen, insbesondere die Veräußerung von Grundstücken; ferner die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert über 5.000 Euro
  11. die Entscheidung zur Durchführung aller Baumaßnahmen und die Vergabe von Lieferungen und sonstigen Arbeiten mit einem Kostenaufwand von mehr als 150.000 Euro sowie die Freigabe von Einzelausgabeansätzen des Vermögensplanes über 150.000 Euro
  12. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Tarifen für Leistungen der Stadtwerke
  13. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses; Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung
  14. die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtwerkebediensteten (insbesondere die Aufstellung und Änderung des Stellenplanes)
  15. die Entscheidung über die Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes und der Angestellten, deren Vergütung mit der Besoldung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes vergleichbar ist
  16. die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen einen Beamten oder Ruhestandsbeamten
  17. alle sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die finanzielle und wirtschaftliche Entwicklung der Stadtwerke
  18. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss beschließen würde (§ 5 Abs. 3), im Einzelfall an sich ziehen.

**§ 7**

**Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters**

- (1) Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses und Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Erste Bürgermeister erlässt im Rahmen der Zuständigkeit des Stadtrates und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen die unaufschiebbaren Geschäfte. Er hat dem Stadtrat bzw. dem Werkausschuss hiervon Kenntnis zu geben (Art. 37 Abs. 3 GO).
- (3) Die Freigabe der Einzelansätze des Vermögensplanes mit einem Betrag über 5.000 Euro bis 50.000 Euro verfügt der Erste Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.

**§ 8**

**Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung**

- (1) Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.
- (2) Alle Personalangelegenheiten der Stadtwerke werden vom Personalamt der Stadtverwaltung bearbeitet.

**§ 9**

**Mitwirkung des für das Finanzwesen  
zuständigen Gemeindebeamten (Kämmerer)**

- (1) Die Werkleitung hat dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Die schriftliche Stellungnahme des Stadtkämmerers ist von der Werkleitung den Vorlagen an den Werkausschuss und an den Stadtrat beizufügen.
- (2) Die Werkleitung hat die Zwischenberichte (§ 19 EBV) des Eigenbetriebes dem Stadtkämmerer zur Kenntnisnahme zu bringen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Minderbeträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Stadtkämmerer gleichzeitig mit der Berichterstattung an den Stadtrat (§ 14 Abs. 3 EBV) zu verständigen. Die Werkleitung hat dem Stadtkämmerer im Übrigen auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Beschaffung der Fremdmittel des Eigenbetriebes ist dem Stadtkämmerer im Benehmen mit der Werkleitung vorbehalten.

**§ 10  
Vertreterbefugnis**

- (1) Unbeschadet der Vertretungspflicht des Ersten Bürgermeisters wird die Werkleitung zur Vertretung des Eigenbetriebes in allen laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, nach außen ermächtigt. Sie kann weitere Bedienstete des Eigenbetriebes durch Ausstellung einer Vollmacht mit dieser Vertretung beauftragen.
- (2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind in den Diensträumen der Stadtwerke öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Unterzeichnungen erfolgen unter dem Namen des Eigenbetriebes.

**§ 11  
Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Stadtwerke Burghausen" durch einen Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz "In Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "Im Auftrag".

**§ 12  
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Bei der Finanzierung mit Darlehen ist auf ein angemessenes Verhältnis von Eigenkapital und Fremdkapital zu achten.
- (2) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Sein Rechnungswesen umfasst die Planung, Buchführung, Kostenrechnung und Statistik, den Jahresabschluss und Jahresbericht. Alle Zweige des Rechnungswesens sind in der kaufmännischen Verwaltung vereinigt.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderrechnung (Sonderkasse nach § 9 Eigenbetriebsverordnung - EBV - in der jeweils gültigen Fassung) geführt. Die Sonderkasse ist ein Teil der kaufmännischen Verwaltung.

**§ 13  
Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

**§ 14**

**Inkrafttreten**

Diese geänderte Satzung tritt mit Wirkung zum 01. März 2011 in Kraft.

Burghausen, 29. April 2011

STADT BURGHAUSEN

gez.

Hans Steindl  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende Satzung wurde ab 22. April 1999 bei den Stadtwerken, Rathaus, 1. Stock, Zimmer 111, ausgelegt.

Auf diese Auslegung wurde durch Bekanntmachung vom 21.04.1999 (angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 22.04.1999 mit 26.05.1999) hingewiesen mit dem Bemerkten, dass die Betriebssatzung während der Dienststunden zur Einsicht aufliegt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung wurde der örtlichen Presse zugeleitet mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil.

**Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung ist ab 20. Dezember 2001 im Rathaus Burghausen, 2. Stock, Zimmer 208 niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001, angeschlagen an den Amts- und Veröffentlichungstafeln der Stadt Burghausen vom 20. Dezember 2001 mit 17. Januar 2002, hingewiesen mit dem Bemerkten, dass die Satzung während der allgemeinen Geschäftsstunden im 2. Stock, Zimmer 208 im Rathaus Burghausen zur Einsicht aufliegt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, dass die Änderungssatzung am 1. Januar 2002 in Kraft tritt.

**Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende Satzungsänderung ist ab 14.01.2008 im Rathaus, II. Stock, Zimmer 208, niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 09.01.2008, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 11.01.2008 mit 08.02.2008, hingewiesen mit dem Bemerkten, dass die Satzungsänderung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt.

In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Satzungsänderung am 01.01.2008 in Kraft tritt.

Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehende Satzung ist ab 22.11.2010 im Rathaus, II. Stock, Zimmer 208, niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 19.11.2010, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 22.11.2010 mit 19.12.2010, hingewiesen mit dem Bemerkten, dass die Satzung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt. In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.

Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehende Satzung ist ab 04.05.2011 im Rathaus, II. Stock, Zimmer 208, niedergelegt.

Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 02.05.2011, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 03.05.2011 mit 02.06.2011, hingewiesen mit dem Bemerkten, dass die Satzung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt. In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Satzung mit Wirkung vom 01.03.2011 in Kraft tritt.

Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.